



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0357 (NLE)**

**13312/18
ADD 12**

**WTO 264
SERVICES 62
COASI 249**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 692 final - ANNEX 9
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 692 final - ANNEX 9.

Anl.: COM(2018) 692 final - ANNEX 9

Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 692 final

ANNEX 9

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union**

PROTOKOLL NR. 1

ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER
„URSPRUNGSERZEUGNISSE“ UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kapitel“, „Position“ und „Unterposition“ das Kapitel, die Position (vierstelliger Code) und die Unterposition (sechsstelliger Code), die in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems („HS“) verwendet werden,
- b) „Einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems,

- c) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an dem Empfänger versandt werden,
- d) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Zollwert-Übereinkommen festgelegt wird;
- e) „Ausführer“ eine in der Ausfuhrvertragspartei befindliche Person, welche die Waren in die andere Vertragspartei ausführt und die den Ursprung der ausgeführten Ware nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie der Hersteller ist oder die Ausfuhrformalitäten selbst erledigt,
- f) „Ab-Werk-Preis“ den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen Kosten für seine Herstellung umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

umfasst der tatsächlich entrichtete Preis nicht alle Kosten, die in der Union oder in Vietnam im Zusammenhang mit der Herstellung des Erzeugnisses tatsächlich angefallen sind, so bedeutet der Ausdruck „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dort tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

wurde die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Hersteller vergeben, kann sich der im ersten Absatz genannte Begriff „Hersteller“ auf das Unternehmen beziehen, das den Subunternehmer beauftragt hat,

- g) „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie im Enderzeugnis verarbeitet wurden,
- h) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse,
- i) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung, Herstellung, Produktion, Verarbeitung oder den Zusammenbau von Waren,
- j) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden,
- k) „Nichtursprungswaren“ oder „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ Waren oder Vormaterialien, welche die Bedingungen dieses Protokolls für Ursprungswaren nicht erfüllen,
- l) „Ursprungswaren“ oder „Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ Waren oder Vormaterialien, welche die Bedingungen dieses Protokolls für Ursprungswaren erfüllen,
- m) „Erzeugnis“ eine hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist,
- n) „Gebiete“ die Gebiete einschließlich der Küstenmeere,
- o) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Union oder in Vietnam für die Vormaterialien gezahlt wird.

ABSCHNITT B

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

ARTIKEL 2

Allgemeines

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betroffenen Vertragspartei im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

ARTIKEL 3

Ursprungskumulierung

1. Ungeachtet des Artikels 2 (Allgemeines) gelten als Ursprungserzeugnisse der Ausführungsvertragspartei Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei hergestellt worden sind, sofern die in der Ausführungsvertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannte Behandlung hinausgeht.
2. Die in Anhang III (In Artikel 3 Absatz 2 genannte Vormaterialien) dieses Protokolls aufgeführten Vormaterialien mit Ursprung in einem ASEAN-Staat, der mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwendet, gelten als Ursprungserzeugnisse Vietnams, wenn sie dort weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang IV (In Artikel 3 Absatz 2 genannte Erzeugnisse) dieses Protokolls aufgeführt ist.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 wird der Ursprung der Vormaterialien anhand der Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen der Präferenzhandelsabkommen zwischen der Union und diesen ASEAN-Staaten gelten.
4. Für die Zwecke des Absatzes 2 wird die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien, die aus einem ASEAN-Staat nach Vietnam zur Weiterbe- oder -verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, als ob diese Vormaterialien direkt in die Union ausgeführt würden.

5. Die Kumulierung nach den Absätzen 2 bis 4 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass
- a) die am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten ASEAN-Staaten sich dazu verpflichtet haben,
 - i) dieses Protokoll einzuhalten bzw. dessen Einhaltung zu gewährleisten und
 - ii) für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Protokolls in Bezug auf die Union und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist,
 - b) die Verpflichtungszusagen nach Buchstabe a der Union notifiziert wurden und
 - c) der Zoll, den die Union auf die Erzeugnisse erhebt, die in Anhang IV (In Artikel 3 Absatz 2 genannte Erzeugnisse) dieses Protokolls aufgeführt und in Vietnam mittels dieser Kumulierung hergestellt wurden, ebenso hoch oder höher ist als der Zoll, den die Union auf dasselbe Erzeugnis mit Ursprung in dem an der Kumulierung beteiligten ASEAN-Staat erhebt.
6. Die in Anwendung des Absatzes 2 ausgestellten Ursprungsnachweise enthalten den folgenden Vermerk: „Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 des EU-Vietnam-FHA“
7. Spinnstoffe mit Ursprung in der Republik Korea gelten als Ursprungserzeugnisse Vietnams, wenn sie in Vietnam weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang V (In Artikel 3 Absatz 7 genannte Erzeugnisse) dieses Protokolls aufgeführt ist, sofern die in Vietnam vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten Behandlungen hinausgeht.

8. Für die Zwecke des Absatzes 7 wird der Ursprung der Spinnstoffe im Einklang mit den Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen des Präferenzhandelsabkommens der Union mit der Republik Korea gelten; ausgenommen davon sind die in Protokoll Nr. 1 Anhang II Buchstabe a dieses Präferenzhandelsabkommens festgesetzten Regeln.

9. Für die Zwecke des Absatzes 7 wird die Ursprungseigenschaft der Spinnstoffe, die aus der Republik Korea nach Vietnam zur Weiterbe- und -verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, als ob diese Spinnstoffe direkt aus der Republik Korea in die Union ausgeführt würden.

10. Die Kumulierung nach den Absätzen 7 bis 9 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

a) die Republik Korea mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwendet,

b) die Republik Korea und Vietnam sich dazu verpflichtet haben – und der Union ihre Verpflichtungszusage notifiziert haben –,

i) die nach diesem Artikel gewährte Kumulierung einzuhalten bzw. deren Einhaltung zu gewährleisten und

ii) für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Protokolls in Bezug auf die Union und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist.

11. Die in Anwendung des Absatzes 7 von Vietnam ausgestellten Ursprungsnachweise enthalten den folgenden Vermerk: „Anwendung des Artikels 3 Absatz 7 des Protokolls Nr. 1 des EU-Vietnam-FHA“

12. Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Zollausschuss beschließen, dass Spinnstoffe mit Ursprung in einem Land, mit dem sowohl die Union als auch Vietnam ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwenden, als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei gelten, wenn sie in dieser Vertragspartei weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang V dieses Protokolls aufgeführt ist, sofern die in dieser Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten Behandlungen hinausgeht.

13. Bei seiner Entscheidung über das in Absatz 12 genannte Ersuchen auf Kumulierung und deren Modalitäten berücksichtigt der Zollausschuss die Interessen der anderen Vertragspartei und die Ziele dieses Abkommens.

ARTIKEL 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt gelten
 - a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse,
 - b) dort angebaute oder geerntete Früchte und pflanzliche Erzeugnisse,
 - c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,

- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
- g) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere und Weichtiere dort geschlüpft sind oder dort aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem aufgezogen wurden,
- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse,
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- k) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle,
- l) aus dem Meeresboden oder Meeresgrund außerhalb von Küstenmeeren gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresgrunds ausübt,
- m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.

2. Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben h und i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,
- a) die in einem Mitgliedstaat der Union oder in Vietnam ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
 - b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union oder Vietnams fahren und
 - c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum natürlicher Personen einer Vertragspartei oder
 - ii) sie stehen im Eigentum juristischer Personen,
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in der Union oder in Vietnam haben und
 - B) die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaats der Union oder von Vietnam oder von öffentlichen Einrichtungen oder Staatsangehörigen einer Vertragspartei sind.

ARTIKEL 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2 (Allgemeines) Buchstabe b gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen des Anhangs II dieses Protokolls erfüllt sind.

2. In den Bedingungen des Absatzes 1 sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien.

Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

3. Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die aufgrund der Bedingungen des Anhangs II dieses Protokolls bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, dennoch verwendet werden, sofern

a) ihr festgestelltes Nettogewicht 10 % des Gewichts des Erzeugnisses oder ihr festgestellter Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises der Erzeugnisse der Kapitel 2 und 4 bis 24 des HS, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16 des HS, nicht überschreitet oder

- b) ihr festgestellter Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses bei anderen Erzeugnissen, ausgenommen Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS, für welche die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang I dieses Protokolls gelten, nicht überschreitet.
4. Nach Absatz 3 ist es nicht zulässig, die in Anhang II dieses Protokolls festgesetzten prozentualen Höchstwerte oder Höchstgewichte an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu überschreiten.
5. Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Unbeschadet des Artikels 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) und des Artikels 7 (Maßgebende Einheit) Absatz 2 gilt die in den Absätzen 3 und 4 genannte Toleranz für die Summe aller bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien, die nach Anhang II dieses Protokolls vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

ARTIKEL 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Die folgenden Behandlungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,

- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- d) Bügeln von Textilien und Textilwaren,
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten),
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,

- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,
- n) einfaches Hinzufügen von Wasser, Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren von Erzeugnissen,
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile,
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen oder
- q) Schlachten von Tieren.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

3. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Union oder in Vietnam an einem Erzeugnis vorgenommenen Behandlungen in Betracht zu ziehen.

ARTIKEL 7

Maßgebende Einheit

1. Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des HS maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.
2. Bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des HS eingereiht werden, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls für jedes Erzeugnis einzeln betrachtet.
3. Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

ARTIKEL 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial, die mit Ausrüstung, Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, gilt in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis das Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Waren nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Produktionsanlagen und Ausrüstung, einschließlich der für ihre Wartung verwendeten Waren,
- c) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen; für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien; bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien; Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel; Katalysatoren und Lösungsmittel; zur Prüfung oder Kontrolle der Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte und

- d) sonstige Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und nicht eingehen sollen.

ARTIKEL 11

Buchmäßige Trennung

1. Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so können die zuständigen Behörden den Wirtschaftsbeteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, die Vormaterialien nach der Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung zu verwalten.
2. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung nach Absatz 1 von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
3. Die Bewilligung wird nur dann gewährt, wenn durch die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung gewährleistet werden kann, dass die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können, jederzeit der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätten hergestellt werden können.
4. Bei Bewilligung ist die Methode der buchmäßigen Trennung und ihre Anwendung nach den in der Union bzw. Vietnam allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen aufzuzeichnen, je nachdem, wo das Erzeugnis hergestellt wurde.

5. Ein die Methode der buchmäßigen Trennung nutzender Hersteller fertigt für die Zahl der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei angesehen werden können, Ursprungserklärungen aus oder beantragt diese. Auf Verlangen der Zollbehörden oder der zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.
6. Die zuständigen Behörden überwachen die Verwendung der Bewilligung nach Absatz 3; sie können diese widerrufen, wenn der Hersteller von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die sonstigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

ABSCHNITT C

TERRITORIALE AUFLAGEN

ARTIKEL 12

Territorialitätsprinzip

1. Die in Abschnitt B (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“) genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft sind ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei zu erfüllen.

2. Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in eine Nichtvertragspartei ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten als Nichtursprungswaren, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in der Nichtvertragspartei oder während des Zeitraums der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ARTIKEL 13

Nichtbehandlung

1. Die zur Überlassung zum freien Verkehr in einer Vertragspartei angemeldeten Erzeugnisse müssen dieselben sein wie die, welche aus der anderen Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Vor der Anmeldung zur Überlassung zum freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Behandlungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen unter der zollamtlichen Überwachung in dem Durchfuhrland bzw. den Durchfuhrländern von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer interner Anforderungen der einführenden Vertragspartei zu gewährleisten, oder ihre Aufteilung.

2. Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange die Erzeugnisse in dem Durchfuhrland bzw. den Durchfuhrländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3. Unbeschadet von Abschnitt D (Nachweis der Ursprungseigenschaft) können Sendungen aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und solange die Erzeugnisse in dem Land bzw. den Ländern, in denen die Sendung aufgeteilt wird, unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.
4. Im Falle eines Zweifels darf die Einfuhrvertragspartei den Anmelder auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch
- a) vertraglich festgelegte Frachtpapiere wie Konnossemente,
 - b) faktische oder konkrete Nachweise ausgehend von der Kennung oder Anzahl von Packstücken,
 - c) jeden Hinweis auf die Waren selbst,
 - d) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands bzw. der Durchfuhrländer oder des Landes oder der Länder, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung oder alle sonstigen Nachweise, die belegen, dass die Waren im Durchfuhrland bzw. in den Durchfuhrländern oder in dem Land oder den Ländern, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, unter zollamtlicher Überwachung verblieben.

ARTIKEL 14

Ausstellungen

1. Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land als eine Vertragspartei versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,
 - a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
 - b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einer Vertragspartei verkauft oder überlassen hat,
 - c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt wurden und
 - d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.
2. Nach Maßgabe des Abschnitts D (Nachweis der Ursprungseigenschaft) ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt wurden.

3. Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, sofern die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

ABSCHNITT D

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

ARTIKEL 15

Allgemeines

1. Ursprungserzeugnisse der Union erhalten bei der Einfuhr nach Vietnam die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
 - a) ein nach den Artikeln 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) bis 18 (Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses) ausgefertigtes Ursprungszeugnis,

- b) eine nach Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) ausgefertigte Ursprungserklärung
 - i) eines ermächtigten Ausführers im Sinne des Artikels 20 (Ermächtigter Ausfühler) für alle Sendungen unabhängig von ihrem Wert oder
 - ii) jedes Ausführers für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 6000 Euro,
 - c) eine von Ausfuhrern, die in einer elektronischen Datenbank nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union registriert sind, ausgefertigte Erklärung zum Ursprung, nachdem die Union Vietnam notifiziert hat, dass diese Rechtsvorschriften für ihre Ausfuhrer gelten. In einer solchen Notifikation kann festgelegt werden, dass Buchstaben a und b keine Anwendung mehr auf die Union finden.
2. Ursprungserzeugnisse Vietnams erhalten bei der Einfuhr in die Union die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
- a) ein nach den Artikeln 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) bis 18 (Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses) ausgefertigtes Ursprungszeugnis,
 - b) eine nach Artikeln 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) von jedem Ausfuhrer ausgefertigte Ursprungserklärung für Sendungen, deren Gesamtwert in den nationalen Rechtsvorschriften Vietnams festzulegen ist und 6000 Euro nicht übersteigt,

- c) eine nach Artikeln 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) von einem Ausführer, der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Vietnams ermächtigt oder registriert ist, ausgefertigte Ursprungserklärung, nachdem Vietnam der Union notifiziert hat, dass diese Rechtsvorschriften für seine Ausführer gelten. In einer solchen Notifikation kann festgelegt werden, dass Buchstabe a keine Anwendung mehr auf Vietnam findet.

3. Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls erhalten in den in Artikel 24 (Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweis) genannten Fällen die Begünstigungen nach diesem Abkommen, ohne dass einer der in diesem Artikel genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

ARTIKEL 16

Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

1. Ein Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Ursprungszeugnis (ein Muster des Ursprungszeugnisses findet sich in Anhang VII) und das Antragsformblatt aus. Das Formblatt des Antrags im Falle von Ausfuhren aus der Union nach Vietnam ist in Anhang VII dieses Protokolls zu finden, das für den Antrag im Falle von Ausfuhren aus Vietnam in die Union zu verwendete Formblatt wird in den internen Rechtsvorschriften Vietnams vorgegeben. Diese Formblätter sind in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen verfasst ist, nach den internen Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes ist durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

3. Auf Verlangen der zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei hat der Ausführer, der um die Ausfertigung einer Ursprungserklärung ersucht, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

4. Ein Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen.

5. Die zuständigen Behörden, welche das Ursprungszeugnis ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
6. In Feld 11 des Ursprungszeugnisses ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
7. Das Ursprungszeugnis ist so bald wie möglich, spätestens jedoch am dritten Arbeitstag nach der Ausfuhr (gemeldetes Versanddatum) auszustellen.

ARTIKEL 17

Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse

1. Ungeachtet des Artikels 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 7 darf ein Ursprungszeugnis in den folgenden Sonderfällen auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden:
- a) wenn es infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder anderer triftiger Gründe bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist,

- b) wenn den zuständigen Behörden glaubhaft dargelegt wird, dass ein Ursprungszeugnis ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist, oder
 - c) wenn die endgültige Bestimmung der Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung und nach einer Aufteilung einer Sendung nach Artikel 13 (Nichtbehandlung) festgelegt wurde.
2. In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich das Ursprungszeugnis bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
3. Die zuständigen Behörden dürfen ein Ursprungszeugnis nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
4. Das nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnis ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“.
5. Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Ursprungszeugnisses einzutragen.

ARTIKEL 18

Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei den zuständigen Behörden, die das Ursprungszeugnis ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
2. Dieses Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen:
„DUPLICATE“.
3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Duplikats des Ursprungszeugnisses einzutragen.
4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ursprungszeugnisses und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

ARTIKEL 19

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung

1. Die Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, falls die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen.

2. Auf Verlangen der zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei hat der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
3. Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs VI dieses Protokolls nach Maßgabe der geltenden internen Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Blockschrift erfolgen.
4. Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 20 (Ermächtigter Ausführer) braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
5. Eine Ursprungserklärung kann nach der Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der Einfuhrvertragspartei spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der Waren in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei oder innerhalb der in den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei festgesetzten Frist vorgelegt wird.
6. Die Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung nach den Absätzen 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung durch einen registrierten Ausführer nach Artikel 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c.

ARTIKEL 20

Ermächtigter Ausführer

1. Die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei können allen Ausführern (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“), die nach diesem Abkommen Erzeugnisse ausführen, eine Zulassung erteilen, ohne Rücksicht auf den Wert der betreffenden Erzeugnisse Ursprungserklärungen auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Zulassung beantragt, muss jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und für die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
2. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden in ihren internen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen abhängig machen.
3. Die zuständigen Behörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Zulassungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
4. Die zuständigen Behörden überwachen die Verwendung der Zulassung durch den ermächtigten Ausführer.
5. Die zuständigen Behörden können die Zulassung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Zulassung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

ARTIKEL 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

1. Die Ursprungsnachweise bleiben zwölf Monate nach dem Datum der Ausstellung in der Ausführungsvertragspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei vorzulegen.
2. Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Zollpräferenzbehandlung angenommen werden, wenn der Einführer diese Nachweise bis zum Ablauf der Geltungsdauer aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder anderer triftiger, von ihm nicht zu vertretender Gründe nicht vorlegen konnte.
3. In allen anderen Fällen dürfen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer nach Absatz 1 eingeführt worden sind.

ARTIKEL 22

Vorlage der Ursprungsnachweise

Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung sind den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften Ursprungsnachweise vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises fordern, wenn er nicht in Englisch ausgestellt ist.

ARTIKEL 23

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des HS im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des HS in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

ARTIKEL 24

Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweises

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einführen nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser Erklärung beigefügten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einführen nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

3. Ferner darf der Gesamtwert der in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:

- a) bei der Einfuhr in die Union 500 EUR bei Kleinsendungen oder 1200 EUR bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden,
- b) bei der Einfuhr nach Vietnam 200 USD sowohl bei Kleinsendungen als auch bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.

ARTIKEL 25

Belege

Bei den in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 3 und Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) Absatz 2 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse mit einer Ursprungserklärung oder einem Ursprungszeugnis tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Herstellungs- oder sonstigen Verfahren zum Erhalt der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner Rechnungslegung oder seiner internen Buchführung,
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden,

- c) Belege über die in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden, oder
- d) Ursprungsnachweise über die Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

ARTIKEL 26

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt oder die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses beantragt, hat eine Abschrift dieser Ursprungserklärung oder dieses Ursprungszeugnisses sowie der in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 3 und Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) Absatz 2 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
2. Die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei, die ein Ursprungszeugnis ausstellen, haben das in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
3. Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei bewahren die ihnen vorgelegten Ursprungsnachweise mindestens drei Jahre lang auf.

4. Jede Vertragspartei gestattet den Ausführern auf ihrem Gebiet nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei Unterlagen und Aufzeichnungen in jeder Form und auf jedem Träger aufzubewahren, sofern diese Unterlagen oder Aufzeichnungen gesichtet und ausgedruckt werden können.

ARTIKEL 27

Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein aus diesem Grund ungültig, sofern ordnungsgemäß nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.
3. Werden verschiedene Waren mit einem Ursprungsnachweis angemeldet, so führt ein Problem mit einer der aufgeführten Waren nicht dazu, dass die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung und die Zollabfertigung der sonstigen Waren, die in dem Ursprungsnachweis aufgeführt sind, beeinträchtigt wird oder es dadurch zu Verzögerungen bei der Gewährung oder der Abfertigung der sonstigen Waren kommt.

ARTIKEL 28

In Euro ausgedrückte Beträge

1. Für die Zwecke des Artikels 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und des Artikels 24 (Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweis) Absatz 3 Buchstabe a in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Union oder Vietnams, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von jeder Vertragspartei jährlich festgelegt.
2. Für die Begünstigungen des Artikels 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und des Artikels 24 (Ausnahmen von der Ursprungserklärung) Absatz 3 Buchstabe a ist der von der betreffenden Vertragspartei festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
3. Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des Folgejahrs. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

4. Eine Vertragspartei darf den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 Prozent vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Eine Vertragspartei kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 Prozent erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

5. Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Union oder Vietnams vom Zollausschuss überprüft. Dabei prüft der Zollausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

ABSCHNITT E

METHODEN DER VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 29

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

1. Die Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander über die Europäische Kommission Musterabdrücke der Stempel, die ihre zuständigen Behörden bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Ursprungserklärungen zuständig sind.
2. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander über ihre zuständigen Behörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder der Ursprungserklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben.

ARTIKEL 30

Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.
2. In Fällen nach Absatz 1 senden die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei das Ursprungszeugnis und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Ursprungserklärung oder eine Abschrift dieser Papiere an die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die darauf schließen lassen, dass die Angaben in dem Ursprungsnachweis unrichtig sind.
3. Die Prüfung wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck um die Vorlage von Beweismitteln zu ersuchen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

4. Beschließen die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, ihm die Erzeugnisse zu überlassen. Jede Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung wird so bald wie möglich rückgängig gemacht, nachdem die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls festgestellt haben.
5. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den zuständigen Behörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Vertragsparteien angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
6. Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von 10 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden zuständigen Behörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

ARTIKEL 31

Streitbeilegung

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise), die zwischen den zuständigen Behörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung verantwortlichen zuständigen Behörden entstehen, sind dem Zollausschuss vorzulegen.
2. Alle Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei werden nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei beigelegt.

ARTIKEL 32

Sanktionen

Jede Vertragspartei sieht Verfahren für Sanktionen vor, die gegen denjenigen angewandt werden, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

ARTIKEL 33

Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Rechtsvorschriften die Vertraulichkeit von Informationen und Daten, die sie im Zuge der Prüfung erhalten hat, und schützt die Informationen und Daten vor Offenlegung, welche die Wettbewerbsposition der übermittelnden Person, welche die Informationen vorgelegt hat, beeinträchtigen könnte. Alle zwischen den für die Verwaltung und die Durchsetzung der Bestimmung des Ursprungs zuständigen Behörden der Vertragsparteien ausgetauschten Informationen und Daten müssen vertraulich behandelt werden.

ABSCHNITT F

CEUTA UND MELILLA

ARTIKEL 34

Anwendung dieses Protokolls

1. Für die Anwendung dieses Protokolls schließt der Begriff „Vertragspartei“ Ceuta und Melilla nicht ein.

2. Ursprungserzeugnisse Vietnams erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung nach diesem Abkommen wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zu der am 12. Juni 1985 unterzeichneten *Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge* für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Union gewährt wird. Vietnam gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Union gewährt wird.

3. Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 35 (Besondere Voraussetzungen) sinngemäß.

ARTIKEL 35

Besondere Voraussetzungen

1. Sofern die Erzeugnisse die Voraussetzungen des Artikels 13 (Nichtbehandlung) erfüllen, gelten sie

a) als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

i) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt wurden,
oder

- ii) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt wurden, vorausgesetzt,
 - A) diese Erzeugnisse wurden im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet oder
 - B) diese Erzeugnisse sind Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen wurden, die über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannte Behandlung hinausgehen,

b) als Ursprungserzeugnisse Vietnams:

- i) Erzeugnisse, die in Vietnam vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, oder
- ii) Erzeugnisse, die in Vietnam unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt wurden, vorausgesetzt,
 - A) diese Erzeugnisse wurden im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet oder
 - B) diese Erzeugnisse sind Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Union, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten Behandlungen hinausgehen.

2. Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

3. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in der Ursprungserklärung die Vermerke „Vietnam“ oder „Ceuta und Melilla“ einzutragen.

4. Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

ABSCHNITT G

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 36

Zollausschuss

1. Der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Zollausschuss darf die Bestimmungen dieses Protokolls überprüfen und dem Handelsausschuss Beschlussentwürfe zur Annahme vorlegen, um es zu ändern.

2. Der Zollausschuss bemüht sich zu einer Einigung über die einheitliche Verwaltung der Ursprungsregeln zu gelangen, einschließlich der zolltariflichen Einreihung und Zollwertfragen im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln und technischer, verwaltungstechnischer und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

ARTIKEL 37

Kohärenz der Ursprungsregeln

Nach dem Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Union und einem anderen ASEAN-Land kann der Zollausschuss dem Handelsausschuss Beschlussentwürfe zur Änderung dieses Protokolls vorlegen, um die Kohärenz zwischen den jeweiligen Ursprungsregeln zu gewährleisten.

ARTIKEL 38

Übergangsbestimmungen

Waren, welche die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens in den Vertragsparteien, im Durchgangsverkehr, in vorübergehender Verwahrung, in Zolllagern oder in einer Freizone befinden, können die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei ein nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird sowie auf Anfrage Belege nach Artikel 13 (Nichtbehandlung), aus welchen hervorgeht, dass die Waren nicht verändert wurden.

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU ANHANG II DES PROTOKOLLS NR. 1

(Liste der erforderlichen Be- und Verarbeitungen)

Bemerkung 1 – Allgemeine Einleitung

In der Liste von Anhang II des Protokolls Nr. 1 (Liste der erforderlichen Be- und Verarbeitungen) sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) angesehen werden können. Je nach Erzeugnis gibt es vier verschiedenen Regeltypen:

- a) ein maximaler Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wird durch die Be- oder Verarbeitung nicht überschritten,
- b) durch die Be- oder Verarbeitung ändert sich die vierstellige HS-Position bzw. die sechsstellige HS-Unterposition des verwendeten Vormaterials in die neue vierstellige HS-Position bzw. sechsstellige HS-Unterposition des hergestellten Erzeugnisses. In den Fällen nach Bemerkung 3.3 Absatz 2 kann die vierstellige HS-Position bzw. die sechsstellige HS-Unterposition des hergestellten Erzeugnisses jedoch dieselbe sein wie die vierstellige HS-Position bzw. sechsstellige HS-Unterposition des verwendeten Vormaterials,
- c) eine bestimmte Be- oder Verarbeitung wird durchgeführt oder
- d) bestimmte vollständig gewonnene oder hergestellte Vormaterialien werden be- oder verarbeitet.

Bemerkung 2 – Aufbau der Liste der erforderlichen Be- und Verarbeitungen

- 2.1 In Spalte 1 und 2 der Liste werden die hergestellten Erzeugnisse genannt. In Spalte 1 steht die Positions- oder Kapitelnummer nach dem HS, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im HS für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 eine Regel angegeben. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 nur für jenen Teil der Position gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 Sind in Spalte 1 mehrere Positionen zusammengefasst oder wird dort ein Kapitel angeführt und ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 deshalb in allgemeiner Form gehalten, beziehen sich die entsprechenden Regeln in Spalte 3 auf alle Erzeugnisse, die nach dem HS in die Positionen des Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3 Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht.
- 2.4 Wenn in Spalte 3 zwei alternative Regeln angeführt sind, die durch einen Zeilenumbruch getrennt und durch ein „oder“ verbunden sind, so kann der Ausführer die ihm genehme Regel auswählen.

Bemerkung 3 – Beispiele für die Anwendung der Regeln

- 3.1 Artikel 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt ohne Rücksicht darauf, ob diese Ursprungseigenschaft in dem Betrieb erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Betrieb in einer Vertragspartei.
- 3.2 Nach Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) muss die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 aufgelisteten Behandlungen hinausgehen. Andernfalls kann keine Zollpräferenzbehandlung gewährt werden, auch wenn die Bedingungen der nachstehenden Liste erfüllt sind.

Vorbehaltlich des Absatzes 1 legen die Regeln in der Liste das Mindestmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest. Unbeschadet des Artikels 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) verleiht ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang gleichfalls die Ursprungseigenschaft. Dagegen verleiht eine weniger weitgehende Behandlung nicht die Ursprungseigenschaft.

- 3.3 Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis“ enthält, können alle Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, die in Positionen außer derselben Position wie das Erzeugnis eingereiht werden (Wechsel der Zollposition).

Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ enthält, können Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung und derselben Position wie das Erzeugnis) verwendet werden.

3.4 Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien x % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet“ enthält, muss der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft betrachtet werden, wobei der prozentuale Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung von Artikel 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) Absatz 3 nicht überschritten werden darf.

3.5 Sieht eine Regel die mögliche Verwendung eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft vor, ist die Verwendung von Vormaterialien in einer frühen Herstellungsphase dieses spezifischen Vormaterials erlaubt, die Verwendung von Vormaterialien, die aus der Weiterverarbeitung dieses spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft entstehen, jedoch nicht.

Sieht eine Regel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden darf, ist die Verwendung von Vormaterialien in einer frühen Herstellungsphase dieses spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft erlaubt, die Verwendung von Vormaterialien, die aus der Weiterverarbeitung dieses spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft entstehen, jedoch nicht.

Beispiel: Laut Regel 19 dürfen die „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1101 bis 1108 20 % des Gewichts nicht überschreiten“, doch unterliegt die Verwendung von Getreide ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 (Vormaterialien in einer frühen Herstellungsphase der Erzeugnisse der Positionen 1101 bis 1108) nicht der vorgeschriebenen Gewichtsgrenze von 20 %.

3.6 Sieht eine Regel vor, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden darf, dürfen ein oder mehrere Vormaterialien verwendet werden. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

- 3.7 Sieht eine Regel vor, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach diese Bedingungen nicht erfüllen können.

Beispiel: Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen und nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, die mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet sind, sind im HS unter 7210 70 eingereiht. Die Regel für 7210 schreibt das „Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Positionen 7206 und 7207“ vor. Die Regel verbietet jedoch nicht die Verwendung von Anstrichfarben und Lacken (Position 3208) oder von Kunststoffen (Kapitel 39), die keine Ursprungseigenschaft haben.

Bemerkung 4 – Allgemeine Bestimmungen bezüglich bestimmter landwirtschaftlicher Waren

- 4.1 Landwirtschaftliche Waren der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 2401, die in einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpfungen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Teilen von Pflanzen erfolgte, die aus einer Nichtvertragspartei eingeführt wurden.

4.2 Enthalten die Regeln für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 eine Gewichtsbeschränkung, sollte berücksichtigt werden, dass diese Gewichtsbeschränkung nach Artikel 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) Absatz 2 nur für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten. Folglich bleiben Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bei der Berechnung der Gewichtsbeschränkung unberücksichtigt. Diese Beschränkung wird auf verschiedene Weisen ausgedrückt. Und zwar:

- a) Findet sich in der Regel der Ausdruck „Gewicht der Vormaterialien der Kapitel/Positionen“, wird das Gewicht jedes genannten Vormaterials addiert und das Gesamtgewicht darf den maximalen Prozentsatz nicht überschreiten.

Beispiel: Nach der Regel für Kapitel 19 darf das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten. Setzt sich das Gewicht des Enderzeugnisses zu 12 % aus Vormaterialien des Kapitels 3 und zu 10 % aus Vormaterialien des Kapitels 16 zusammen, erfüllt das Erzeugnis nicht die ursprungsverleihende Regel des Kapitels 19, da das Gesamtgewicht der Vormaterialien 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses überschreitet.

- b) Findet sich in der Regel der Ausdruck „das jeweilige Gewicht der Vormaterialien der Kapitel/Positionen“, darf das Gewicht jedes genannten Vormaterials den maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. In diesem Fall ist das zusammengenommene Gesamtgewicht der Vormaterialien ohne Belang.

Beispiel: Nach der Regel für Kapitel 22 darf das jeweilige Gewicht des Zuckers und der Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten. Setzt sich das Gewicht des Enderzeugnisses zu 15 % aus Zucker und zu 10 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammen, wird die ursprungsverleihende Regel des Kapitels 22 eingehalten. Die Gewichtsanteile der einzelnen Vormaterialien am Enderzeugnis liegen unter 20 %. Sollte sich das Gewicht des Enderzeugnisses jedoch zu 25 % aus Zucker und zu 10 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammensetzen, dann wird die ursprungsverleihende Regel nicht eingehalten.

- c) Findet sich in der Regel der Ausdruck „das Gesamtgewicht des Zuckers und der Vormaterialien des Kapitels 4 darf x % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten“, müssen der Zuckers und die Vormaterialien des Kapitels 4 ihre jeweilige Gewichtsbeschränkung einhalten und ihr gemeinsames Gewicht darf nicht über der Gesamtgewichtsgrenze liegen. Eine Gesamtgewichtsgrenze bringt eine weitere Beschränkung der einzelnen Gewichtsbeschränkungen zum Ausdruck.

Beispiel: Nach der Regel für Position 1704 darf das Gesamtgewicht des Zuckers und der Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten. Die einzelnen Gewichtsbeschränkungen für Vormaterialien des Kapitels 4 bzw. für Zucker belaufen sich auf 20 bzw. 40 %. Setzt sich das Gewicht des Enderzeugnisses zu 35 % aus Zucker und zu 15 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammen, so werden sowohl die einzelnen Gewichtsbeschränkungen als auch die Gesamtgewichtsbeschränkungen der ursprungsverleihenden Regel für Position 1704 eingehalten. Sollte sich das Gewicht des Enderzeugnisses jedoch zu 35 % aus Zucker und zu 20 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammensetzen, ergibt sich ein Gesamtgewichtsanteil am Enderzeugnis von 55 %. In diesem Fall werden zwar die einzelnen Gewichtsbeschränkungen eingehalten, nicht jedoch die Gesamtgewichtsbeschränkung, womit gegen die ursprungsverleihende Regel für Position 1704 verstoßen wird.

Bemerkung 5 – Im Zusammenhang mit bestimmten Spinnstoffen verwendete Terminologie

- 5.1 Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind.
- 5.2 Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0511, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle sowie feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3 Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4 Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6 – Toleranzen für Erzeugnisse, die aus mehreren textilen Vormaterialien bestehen

- 6.1 Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so gelten die Bedingungen in Spalte 3 nicht für die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Grundspinnstoffe, die zusammengekommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmachen. (Siehe auch die Bemerkungen 6.3 und 6.4).

- 6.2 Die Toleranz der Bemerkung 6.1 gilt jedoch nur für Mischerzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind.

Grundspinnstoffe sind

- Seide
- Wolle
- grobe Tierhaare
- feine Tierhaare
- Rosshaar
- Baumwolle
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
- Flachs
- Hanf
- Jute und andere textile Bastfasern
- Sisal und andere textile Agavefasern
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe

- synthetische Filamente
- künstliche Filamente
- elektrische Leitfilamente
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen
- synthetische Spinnfasern aus Polyester
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen
- synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid)
- synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid)
- andere synthetische Spinnfasern

- künstliche Spinnfasern aus Viskose
- andere künstliche Spinnfasern
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist
- andere Erzeugnisse der Position 5605
- Glasfasern
- Metallfasern

Beispiel: Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, welche die Ursprungsregeln nicht erfüllen, verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichts des Garns nicht überschreitet.

Beispiel: Ein Wollgewebe der Position 5112, das aus Wollgarn der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt, oder Wollgarn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt, oder eine Mischung dieses beiden Garne verwendet werden, solange ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichts des Gewebes nicht überschreitet.

Beispiel: Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel: Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene Grundspinnstoffe und das getuftete Spinnstofferzeugnis ist somit ein Mischerzeugnis.

- 6.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 % für Erzeugnisse aus „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen“.
- 6.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 % für Erzeugnisse „aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist“.

Bemerkung 7 – Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

- 7.1 Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so dürfen Spinnstoffe, welche die Regel in Spalte 3 der Liste für die betreffende Konfektionsware nicht erfüllen, dennoch verwendet werden, solange sie in einer anderen Position eingereiht sind als das Erzeugnis und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 7.2 Unbeschadet der Bemerkung 7.3 dürfen Vormaterialien, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen verwendet werden.

Beispiel: Wenn eine Regel vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil diese nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 7.3 Der Wert der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 8 – Definition begünstigter Verfahren und einfacher Verfahren für bestimmte Waren des Kapitels 27

- 8.1 Für die Zwecke der Positionen ex 2707 und 2713 sind „begünstigte Verfahren“
- a) Vakuumdestillieren

- b) Redestillation zur weitgehenden Zerlegung
- c) Kracken
- d) Reformieren
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln
- f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit
- g) Polymerisation
- h) Alkylierung und
- i) Isomerisation

8.2 Für die Zwecke der Positionen 2710, 2711 und 2712 sind „begünstigte Verfahren“

- a) Vakuumdestillieren
- b) Redestillation zur weitgehenden Zerlegung
- c) Kracken

- d) Reformieren
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln
- f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit
- g) Polymerisation
- h) Alkylierung
- i) Isomerisation
- j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Verfahren ASTM D 1266-59 T)
- k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern

- l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mithilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren
- m) nur für Heizöle der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen
- n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung und
- o) nur für Produkte in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation

8.3 Im Sinne der Positionen ex 2707 und 2713 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, die Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt oder alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

ANHANG II des Protokolls Nr. 1

LISTE DER ERFORDERLICHEN BE- UND VERARBEITUNGEN

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle genießbaren Schlachtnieberzeugnisse vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen	Alle Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 0307	Weichtiere, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar und	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 0308	wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstiere und Weichtiere, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen;	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, und – das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
0409	natürlicher Honig	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete natürliche Honig vollständig gewonnen oder hergestellt ist
ex Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 0511 91	ungenießbare Fischrogen und Fischmilch	Aller Rogen und alle Fischmilch sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem – alle Früchte, Nüsse und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 0701 und 2303 sowie der Unterpositionen 0710 10 und 0714 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis
1509 und 1510	Olivöl und seine Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1516 und 1517	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
152000	Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1101 bis 1108, 1701 und 1703 30 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – - das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – das Gewicht aller verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2002 und 2003	Tomaten, Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	
	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden
	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 2207 und 2208, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
2302 und ex 2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind – die verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 2302 und 2303 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 30 % des Gesamtgewichts der Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle und	Aller unverarbeitete Tabak und alle unverarbeiteten Tabakabfälle des Kapitels 24 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
ex 2402	Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403 19, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnener oder hergestellter unverarbeitete Tabak oder vollständig gewonnene oder hergestellte Tabakabfälle der Position 2401 sind
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), zerkleinert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ¹ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ² oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ² oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt und	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ² oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ¹ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 31	Düngemittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachs und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse – auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
3824 60	Sorbit, ausgenommen Erzeugnisse der Unterposition 2905 44 und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Unterposition 2905 44. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	
	– Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk und	Runderneuern von gebrauchten Reifen
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen	
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet und	Nachgerben gegerbter oder vorgegerbter Häute und Felle der Unterpositionen 4104 11, 4104 19, 4105 10, 4106 21, 4106 31 oder 4106 91 oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
4107, 4112, 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Vormaterialien der Unterpositionen 4104 41, 4104 49, 4105 30, 4106 22, 4106 32 und 4106 92 dürfen jedoch nur dann verwendet werden, wenn die gegerbten oder getrockneten Häute und Felle im trockenen Zustand nachgegerbt werden
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303 und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfrieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden.
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze und	Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
Kapitel 45	Kork und Korkwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Schappeseide

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen ³
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen (oder Zwirnen), in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ³
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ³
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Beschichten Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ³
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Beschichten Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ³
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Beschichten Zwirnen oder Texturieren mit Weben, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Extrudieren von Chemiefasern
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ³
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Beschichten Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken ³
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	
	– Nadelfilze und	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung Jedoch dürfen – Monofile aus Polypropylen der Position 5402 – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501 bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder nur Gewebebildung bei Filz aus natürlichen Fasern ³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern ³
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Extrudieren von Chemiefasern oder Verwenden von natürlichen Fasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	
	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; und	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
	– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ³
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen und	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern ³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Erzeugnisse der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern Spinnen mit Beflocken oder Beflocken mit Färben ³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Herstellen aus Kokosgarnen, Sisalgarnen oder Jutegarnen Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Tuften mit Färben oder Bedrucken Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln³ Jedoch dürfen – Monofile aus Polypropylen der Position 5402 – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501 bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses überschreitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien, ausgenommen	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Beflocken oder Beschichten Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Weben mit Färben oder Beflocken oder Beschichten oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose	
	– mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Weben
	– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Weben mit Färben oder Beschichten oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Weben mit Färben oder Beschichten ³
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	
	– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben mit Färben oder Beschichten
	– andere	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Beschichten oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902	
	– Gewirke und Gestricke	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken Stricken mit Färben oder Beschichten oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken ³
	– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT und	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
	– andere	Weben mit Färben oder Beschichten oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Weben

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Weben mit Färben oder Beflocken oder Beschichten Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	
	– Glühstrümpfe, getränkt und	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	
	– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Weben

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	– Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911 und	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben oder Weben mit Färben oder Beschichten Es dürfen nur die folgenden Fasern verwendet werden – Kokosgarne – Garne aus Polytetrafluorethylen⁴ – Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure – Monofile aus Polytetrafluorethylen⁴ – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
		– Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern⁴ und – Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend
	– andere	Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben³ oder Weben mit Färben oder Beschichten

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken Stricken mit Färben oder Beflocken oder Beschichten Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet³
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricke	
	– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen und	Stricken und Konfektion (einschließlich Zuschneiden) ^{3, 5}

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	– andere	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamenten, in jedem Fall mit Stricken (Herstellen von Formgestriicken) oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken (Herstellen von Formgestriicken) ³
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken, ausgenommen	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ^{3, 5}

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Beleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁵
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁵
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	– bestickt und	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (9) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet^{3, 5}

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	– andere und	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ^{3, 5}
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212	
	– bestickt	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁵

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁵
	– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁵
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung	
	– aus Filz oder Vliesstoffen und	Extrudieren von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	– andere	
	– – bestickt und	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ^{5, 6}
	– – andere	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ³

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen	
	– aus Vliesstoffen und	Extrudieren von Chemiefasern oder natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln
	– andere	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ^{3,5} oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018) und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mündgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle	
	– in Rohform und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	– als Halbzeug oder Pulver und	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
7117	Fantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7214	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207
7215 und 7216	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 7206 und 7207 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
7218 91 und 7218 99	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder der Unterposition 7218 10
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
7224 90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder der Unterposition 7224 10
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse; Walzdraht; Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl und	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304 und 7305	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7208, 7209, 7210, 7212, 7218, 7219, 7220 oder 7224
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend und	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Gesamtwert 35 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
7408	Draht aus Kupfer und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7407
7413	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7408

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
7605	Draht aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7604
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7606
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7605
Kapitel 78	Blei und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 79	Zink und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
8007	Andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8419	Apparate, Vorrichtungen oder Laborausstattung auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8443 31	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8501, 8502	Elektromotoren und elektrische Generatoren; Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8503 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild und Tonaufzeichnung oder wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder wiedergabegerät	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8535 bis 8537	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel; Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8538 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör ausgenommen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
9001 50	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem eine der folgenden Behandlungen erfolgt: – Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell oder – Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers⁷
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 91	Uhrmacherwaren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden
9613 20	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar und	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
9614	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren und Zigarettenspitzen, und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

-
- ¹ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkung 8.1 und 8.3 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1 aufgeführt.
- ² Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 8.2 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1 aufgeführt.
- ³ Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1 aufgeführt.
- ⁴ Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.
- ⁵ Siehe Bemerkung 7 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1.
- ⁶ Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7 von Anhang I (Einleitende Bemerkungen) des Protokolls Nr. 1
- ⁷ Beschichtungen verleihen Brillengläsern wichtige Eigenschaften für eine bessere Sicht (beispielsweise Schutz gegen Bruch, Kratzer, Beschlagen, Schmutz, wasserabweisende Funktionen) und zum Gesundheitsschutz (beispielsweise Schutz bei sichtbarem Licht durch phototrope Eigenschaften, Verringerung der direkten oder indirekten Einstrahlung von UV-Licht oder Schutz vor schädigenden Auswirkungen von hochenergetischem blauem Licht).

ANHANG III des Protokolls Nr. 1

IN ARTIKEL 3 ABSATZ 2 GENANNT VORMATERIALIEN

(URSPRUNGSKUMULIERUNG)

HS	Warenbezeichnung
030741	Tintenfisch und Kalmare, lebend, frisch oder gekühlt
030751	Kraken, lebend, frisch oder gekühlt

ANHANG IV des Protokolls Nr. 1

IN ARTIKEL 3 ABSATZ 2 GENANNT ERZEUGNISSE
(URSPRUNGSKUMULIERUNG)

HS	Warenbezeichnung
160554	Tintenfisch und Kalmare, zubereitet oder haltbar gemacht
160555	Kraken, zubereitet oder haltbar gemacht

IN ARTIKEL 3 ABSATZ 7 GENANNT ERZEUGNISSE

(URSPRUNGSKUMULIERUNG)

HS	Warenbezeichnung
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

TEXT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ...⁽¹⁾) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход⁽²⁾.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ...⁽¹⁾.) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial. ...⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ...⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndig hedernes tilladelse nr. ...⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesolevadokumendigahõlmatudtoodeteeksportija (tolliametikinnitusnr. ...⁽¹⁾) deklareerib, et needtooted on ...⁽²⁾sooduspäritoluga, väljaarvatudjuhulkui on selgeltnäidatudteisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ...⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁽²⁾ preferential origin

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...⁽²⁾.

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br.⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je to drugačije izričito navedeno, ovi proizvodi⁽²⁾ preferencijalnog podrijetla.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...⁽²⁾.

Lettische Fassung

Eksportētājsproduktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas pilnvara Nr. ...⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot, kur ir citādiskaidrinoti, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ...⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...⁽²⁾ preferencinė skilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelenokmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazás szám: ...⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ...⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti kopertib'dan id-dokument (awtorizzazzjonitad-dwananru. ...⁽¹⁾) jiddikjara li, hlieffejnindikab'modċar li mhuxhekk, dawn il-prodotti huma ta' originipreferenzjali ...⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º. ...⁽¹⁾), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilni organi ...⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...⁽²⁾ poreklo.

Slowakische Fassung

Vývoz výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...⁽²⁾.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperä tuotteita⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung⁽²⁾.

..... (3)

(Ort und Datum)

..... (4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

-
- 1) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Zulassungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
 - 2) Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
 - 3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
 - 4) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES UND EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES
URSPRUNGSZEUGNISSES

Druckanweisungen

- 1 Die Formblätter haben das Format 210×297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von bis zu minus 5 mm und plus 8 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
- 2 Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG			
1	Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr.	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3	Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2 Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam	
		4 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5 Bestimmungsstaat, Staatengruppe oder Gebiet
6	Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		
7		Bemerkungen	
8 Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung		9 Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ³ usw.)	10 Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben			
11 ZOLLÄMTER (EU) ODER AUSSTELLENDEN BEHÖRDEN (VIETNAM) - VERMERK <i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt</i> Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster:Nr.: vom Zollamt/ausstellende Behörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Stempel Ort und Datum (Unterschrift)		12 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen Ort und Datum (Unterschrift)	
²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich			

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung⁽¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

- 1 Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden (EU) oder den ausstellenden Behörden (Vietnam) des ausstellenden Staates oder Gebietes mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
- 2 Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
- 3 Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

MUSTER EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr.	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
	2 Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam	
3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5 Bestimmungsstaat, Staatengruppe oder Gebiet
6 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7 Bemerkungen	
8 Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung	9 Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³ usw.)	10 Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen,

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....

LEGT die folgenden Nachweise ⁽¹⁾ vor:

.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden,

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

-
- ¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

ERLÄUTERUNGEN

- 1 Für die Zwecke des Artikels 1 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe e ist der „Ausführer“ nicht notwendigerweise die Person (Verkäufer), welche die Rechnung für die Sendung ausstellt (Rechnungsstellung durch Dritte). Der Verkäufer kann sich im Gebiet einer Nichtvertragspartei dieses Abkommens befinden.
- 2 Für die Zwecke des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe b fallen unter „Früchte und pflanzliche Erzeugnisse“ insbesondere lebende Bäume, Blumen, Früchte, Gemüse, Algen, Tange und Pilze.
- 3 Für die Zwecke des Artikels 11 (Buchmäßige Trennung) bezeichnet der Ausdruck „allgemein anerkannte Buchführungsgrundsätze“ den anerkannten Konsens oder nennenswerte verbindliche Belege im Gebiet einer Vertragspartei in Bezug auf die Erfassung der Einnahmen, Ausgaben, Kosten, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die Offenlegung von Informationen und die Erstellung des Jahresabschlusses. Unter diese Grundsätze können weit gefasste Leitlinien zur allgemeinen Anwendung, aber auch detaillierte Normen, Praktiken und Verfahren fallen.
- 4 Für die Zwecke des Artikels 13 (Nichtbehandlung) Absatz 4 bezeichnet der Ausdruck „im Falle eines Zweifels“, dass es im Ermessen der Einfuhrvertragspartei liegt, die Fälle zu bestimmen, in denen der Anmelder die Erfüllung von Artikel 13 (Nichtbehandlung) nachweisen muss; sie kann diesen Nachweis jedoch nicht routinemäßig verlangen.

- 5 Für die Zwecke des Artikels 17 (Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse) Absatz 1 fällt unter den Ausdruck „schriftlich“ auch ein auf elektronischem Wege gestellter Antrag.
- 6 Für die Zwecke des Artikels 17 (Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse) Absatz 3 fallen unter den Ausdruck „auf Verlangen der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen“ sowohl der Fall, dass die zuständigen Behörden systematisch die Vorlage aller Nachweise verlangen, als auch der Fall, dass die zuständigen Behörden die Vorlage der Nachweise nur punktuell verlangen.
- 7 Für die Zwecke des Artikels 21 (Geltungsdauer der Ursprungsnachweise) Absatz 3 fallen unter den Ausdruck „ein anderes Handelspapier“ beispielsweise beliegende Lieferscheine, Pro-forma-Rechnungen oder Packlisten. Frachtpapiere wie Konnossemente oder Luftfrachtbriefe hingegen gelten nicht als andere Handelspapiere. Auch eine Ursprungserklärung auf einem getrennten Formblatt ist nicht zulässig. Eine Ursprungserklärung darf auf einem getrennten Formblatt eines Handelspapiers abgegeben werden, wenn dieses Formblatt offensichtlich Teil des Handelspapiers ist.
- 8 Bezüglich der Anwendung des Artikels 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise) bemühen sich die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die Behörden des Einfuhrlands über den Eingang des Ersuchens um Nachprüfung zu unterrichten. Dies kann in jedweder Form erfolgen, auch auf elektronischem Wege. Sie bemühen sich ferner, die ersuchenden Behörden zu unterrichten, falls sie mehr Zeit als die nach Artikel 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise) Absatz 6 vorgesehenen 10 Monate für die Prüfung und die Beantwortung des Ersuchens benötigen.

- 9 Bezüglich der Anwendung des Artikels 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise) Absatz 6 prüfen die ersuchenden zuständigen Behörden zusammen mit den ersuchten zuständigen Behörden, ob sie tatsächlich das Ersuchen erhalten haben, bevor sie die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ablehnen.
-

PROTOKOLL NR. 2

ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der in den Gebieten der Vertragspartei geltenden in ihren jeweiligen Recht festgesetzten Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, die Ausfuhr und den Versand von Waren und deren Überführung in eine andere Zollregelung oder ein anderes Zollverfahren, einschließlich Umladung sowie Verbote, Beschränkungen und Kontrollen,
- b) „Zollverstöße“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts,
- c) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen,
- d) „ersuchte Behörde“ eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird,

- e) „ersuchende Behörde“ eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Protokolls stellt.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

- 1 Die Vertragsparteien leisten einander in Zollfragen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zollverstößen.
- 2 Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben von dieser Amtshilfe unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmt.
- 3 Jede im Rahmen dieses Protokolls gewährte Amtshilfe erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien.
- 4 Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- 1 Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde dieser alle sachdienlichen Auskünfte zur Gewährleistung der ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts mit, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.
- 2 Auf Antrag der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde dieser Behörde mit,
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens und
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- 3 Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie Zollverstöße begehen oder begangen haben,

- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt wurden oder angelegt werden könnten, dass begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass diese Waren bei Zollverstößen verwendet werden sollen,
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie bei Zollverstößen verwendet werden sollen, und
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie bei Zollverstößen benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer jeweiligen internen Gesetze und sonstigen Vorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts durch die andere Vertragsparteien notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten,
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zollverstößen angewandt werden,
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zollverstößen sind,

- d) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie Zollverstöße begehen oder begangen haben, und
- e) Beförderungsmittel, bei denen begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie bei Zollverstößen benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

ARTIKEL 5

Zustellung und Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

ARTIKEL 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

1 Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde ein mündliches Ersuchen annehmen, das jedoch von der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich bestätigt werden muss.

2 Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde,
- b) Maßnahme, um die ersucht wird,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, und
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

3 Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Schriftstücke.

4 Entspricht ein Ersuchen nicht den Formerfordernissen der Absätze 1 bis 3, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

1 Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Befasst die ersuchte Behörde eine andere Behörde mit dem Ersuchen, weil sie nicht alleine agieren kann, so gilt dieser Absatz auch für diese andere Behörde.

2 Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

3 Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder jeder anderen zuständigen Behörde nach Absatz 1 Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zollverstöße einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

4 Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei dürfen mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen beiwohnen.

ARTIKEL 8

Form der Auskunftserteilung

1 Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.

2 Diese Auskünfte können in elektronischer Form erteilt werden.

ARTIKEL 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1 Die Amtshilfe darf abgelehnt oder von bestimmten Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

- a) die Souveränität Vietnams oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

2 Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

3 Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

4 In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 10

Informationsaustausch und Datenschutz

1 Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der die Informationen empfangenden Vertragspartei.

2 Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten in einer Art und Weise zu schützen, welche die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, als angemessen erachtet.

3 Die Verwendung von nach diesem Protokoll erlangten Auskünften in wegen Zollverstößen eingeleiteten Verwaltungsverfahren oder sich daran anschließende Revisionsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in entsprechenden Verfahren verwenden. Die ersuchte Behörde, welche die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

4 Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, welche die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

ARTIKEL 11

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

ARTIKEL 12

Umsetzung

1 Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Vietnams einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung.

2 Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

ARTIKEL 13

Andere Übereinkünfte

- 1 Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten
 - a) lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt,
 - b) gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Vietnam geschlossen worden sind oder geschlossen werden und
 - c) lässt dieses Protokoll die Bestimmungen des Unionsrechts über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Union von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.
- 2 Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Vietnam geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.
- 3 Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) dieses Abkommens eingesetzten Zollausschusses zu klären.

VEREINBARUNG

BETREFFEND SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN FÜR WEIN UND SPIRITUOSEN

Von den Delegationen der Union und Vietnams wurde im Lauf der Verhandlungen über dieses Abkommen die folgende Vereinbarung betreffend spezifische Verpflichtungen im Bereich der Vertriebsdienstleistungen¹ für Wein und Spirituosen² erzielt:

1 Vietnam

- a) darf bei der Lizenzvergabe für Weinvertriebsdienstleistungen gleich welcher Art in Bezug auf die Menge oder die Qualität weder regional noch landesweit diskriminierende vertikale oder horizontale Beschränkungen auferlegen,
- b) darf Dienstleister aus der Union und aus Vietnam, die im Bereich von Weinvertriebsdienstleistungen gleich welcher Art tätig sind, nicht unterschiedlich behandeln und
- c) darf keine anderen Lizenzarten fordern als diejenigen, welche die einzelnen Weinvertriebsdienstleistungen beschreiben.

¹ Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck „Vertriebsdienstleistungen“ Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern.

² Zur Klarstellung: Bier ist vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausgenommen.

- 2 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Dienstleister der Union regional, aber auch landesweit alle Arten der Weinvertriebsdienstleistungen anbieten dürfen. Vietnam darf daher keine diskriminierenden Maßnahmen anwenden, welche das Recht der Dienstleister auf eine einzige Lizenz für die regionale oder landesweite Erbringung aller Weinvertriebsdienstleistungen einschränken oder die einen Anbieter daran hindern, mehrere Lizenzen für die Erbringung aller Weinvertriebsdienstleistungen im selben geografischen Gebiet zu besitzen.
- 3 In Bezug auf die Inhaberschaft, den Betrieb, die Rechtsform und den Tätigkeitsbereich dürfen die Bedingungen, die in den jeweiligen Lizenzen oder jeder anderen Art der Erlaubnis zur Einrichtung oder Genehmigung des Betriebs oder der Erbringung von Vertriebsdienstleistungen für Spirituosen durch einen bereits tätigen Dienstleister der Union festgelegt sind, nicht restriktiver werden als die Bedingungen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens galten.

VEREINBARUNG

ZUM EIGENKAPITAL VON BANKEN

1 Bezüglich der Kapitalzuführung durch den Kauf von Anteilen an Geschäftsbanken ziehen die vietnamesischen Behörden binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens den Vorschlag der Finanzinstitute der Union wohlwollend in Erwägung, es ausländischen Investoren zu erlauben, insgesamt Kapital an zwei Aktienbanken Vietnams von bis zu 49 % des verbrieften Kapitals des Unternehmen zu halten.

2 Absatz 1 gilt nicht für vier Geschäftsbanken, an denen der vietnamesische Staat zurzeit die Kapitalmehrheit hält, nämlich die Bank for Investment and Development of Viet Nam - BIDV, die Viet Nam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade - Vietinbank, die Joint Stock Commercial Bank for Foreign Trade of Viet Nam - Vietcombank und die Viet Nam Bank for Agriculture and Rural Development (Agribank).

3 Absatz 1 gilt vorbehaltlich eines gegenseitigen und freiwilligen Einvernehmens zwischen den einschlägigen Aktienbanken Vietnams und den Finanzinstituten der Union.

4 Beim Kauf der Anteile durch Finanzinstitute der Union an den beiden Aktienbanken (Joint Stock Commercial Bank) in Vietnam nach Absatz 1 sind die relevanten Fusions- oder Übernahmeverfahren sowie andere aufsichts- und wettbewerbsrechtliche Voraussetzungen, einschließlich Einschränkungen oder Deckelungen bezüglich des prozentualen Anteils des Aktienbesitzes der einzelnen individuellen oder institutionellen Investoren auf der Grundlage der Inländerbehandlung, nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams vollständig zu erfüllen.

5 Diese Vereinbarung unterliegt nicht Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1 Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des HS mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Vietnam als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

2 Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra vom 28. Juni 1990 geschlossenen Zollunion Erzeugnissen mit Ursprung in Vietnam dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.

3 Das Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

- 1 Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Vietnam als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
- 2 Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino Erzeugnissen mit Ursprung in Vietnam dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.
- 3 Das Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

BETREFFEND DIE ÜBERARBEITUNG DER URSPRUNGSREGELN DES PROTOKOLLS NR. 1 ÜBER DIE
BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“
UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

1 Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei die Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen zu erörtern.

2 Die Anhänge II bis IV des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen werden entsprechend den regelmäßigen Änderungen des HS angepasst.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

ÜBER DIE ZOLLUNION

Die Union erinnert an die Verpflichtungen der Staaten, die eine Zollunion mit der Union eingerichtet haben, ihr jeweiliges Handelsregime an das der Union anzugleichen, wobei einige dieser Länder verpflichtet sind, Präferenzabkommen mit Ländern abzuschließen, die Präferenzabkommen mit der Union geschlossen haben.

In diesem Zusammenhang halten die Vertragsparteien fest, dass Vietnam wohlwollend in Erwägung zieht, Verhandlungen mit den Ländern aufzunehmen,

- a) die eine Zollunion mit der Europäischen Union eingerichtet haben und
- b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse dieses Abkommens kommen,

und zwar mit dem Ziel, bilaterale Abkommen zur Einrichtung von Freihandelszonen im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 abzuschließen. Vietnam zieht wohlwollend in Erwägung, die Verhandlungen baldmöglichst aufzunehmen, damit diese Präferenzhandelsabkommen so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft treten können.